

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes
Senat I**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 53/2007, festzustellen, dass sie durch das Verhalten von B (=Antragsgegner) gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Eine sexuelle Belästigung von A durch B im Sinne des § 8 B-GIBG liegt nicht vor.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von A, Bedienstete des Landespolizeikommando X, Polizeiinspektion Y, eingebracht von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Inneres (BM.I), langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein.

Als Sachverhaltsdarstellung wird die „Stalking Anzeige gegen B“ von A bei der PI Y am ... übermittelt. Die „Meldung“ lautet:

„Sachverhalt:

Am ... haben mein Gatte und ich Anzeige wegen Stalking gegen B, dienstführender Beamter auf der PI Y erstattet.

Anfang ... erhielt erstmals meine Schwägerin einen anonymen Anruf von einer bisher unbekanntem Frau, die ihr mitteilte, dass mir die „Schanti“ nicht mehr genügen würden und ich jetzt auf die Jäger losgehen würde. Sie würde sich das nicht länger gefallen lassen (nähere Angaben siehe NS).

In weiterer Folge kamen immer wieder unterdrückte Anrufe auf das Firmenhandy meines Gatten, diese zu ungewöhnlichen Zeiten und meistens, wenn ich nicht zu Hause war. Dabei sprach der Anrufer nicht und legte wieder auf. Bei den letzten drei an meinen Gatten gerichteten Anrufen war eine männliche Stimme, Nummer unterdrückt. Das erste Mal sagte der Anrufer: „Ist die ... da, ich brauchats für a halbe Stunde“. Bei Zweitem sagte er: „Deine Frau hat gerade ein kräftiges Waidmannsheil gehabt“, wobei ich tatsächlich an diesem Tag meine Schießprüfung hatte. Beim dritten Anruf am ... sagte die männliche Stimme: „Pass auf deine Frau auf, wenn sie in Y ist.“

Aufgrund des „Telefonerrors“ wurde eine Fangschaltung installiert, welche den letzten Anruf registrierte. Dieser Anruf wurde ausgewertet und ergab die Nummer des Privathandys des B. Mein Gatte rief die Nummer zurück. Es schaltete sich die selbstbesprochene Mail Box ein. Die Ansprache lautete sinngemäß: Griaß euch, do is da B Mein Mann konnte diese Stimme eindeutig den letzten drei Anrufen zuordnen.

Über Anraten der Familienrichterin Dr. ... wurde eine Anzeige nach § 107A, an die STA ... erstattet. Auch wurde vom ... eine einstweilige Verfügung gegen B zur Unterlassung weiterer Anrufe erlassen. In der Zeit, in der wir uns bei der Familienrichterin zu niederschriftlichen Einvernahme befanden, erfolgte ein neuerlicher Anruf mit unterdrückter Nummer, wobei der Anrufer aber nicht sprach. Durch die Fangschaltung wurde der Anruf registriert und ausgewertet. Die Auswertung ergab neuerlich die Rufnummer des B.

Diese Anrufe haben unsere Intimsphäre sehr belastet und mussten wir dadurch eine Eheberatung aufsuchen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sachverhalt an die Bundesgleichbehandlungskommission weitergeleitet und von dortiger Stelle überprüft wird.“

Der Sachverhaltsdarstellung ist die Niederschrift über die Befragung vom Ehemann von A aufgenommen an der PI Y am ..., angeschlossen. Herr A gab bei seiner Befragung Folgendes an:

„Am ... dieses Jahres rief eine Frau mit unterdrückter Nummer bei meiner Schwester auf ihrem Handy an, und fragte sie, ob sie einen Sohn mit Namen ... habe. Meine Schwester verneinte und sagte ihr, dass sie einen Bruder mit diesem Namen habe. Die Frau sagte sinngemäß: ‚Dann richten sie ihrem Bruder aus, dass er besser auf seine Frau aufpassen soll. Denn jetzt sind ihr die „Schanti“ (Gendarmeriebeamte) nicht mehr genug, jetzt geht sie auf die „Jäger“ auch schon los. Wir haben zwei Kinder und ich lasse mir das nicht gefallen. Wenn die Frau von ihrem Bruder nicht damit aufhört, passiert was.‘ Anschließend legte sie auf. Dazu möchte ich angeben, dass meine Frau Anfang Jänner dieses Jahres mit dem Jagdkurs begonnen hat. Meine Schwester rief mich sofort an und ich verließ umgehend meine Arbeitsstelle in ... um nach Hause zu fahren. Mit meiner Frau sprach ich mich aus und wir versuchten beide herauszufinden, welche Frau solche unwahren Anschuldigungen vorbrachte. Wir kamen aber zu keinem Ergebnis.

Ab diesem Zeitpunkt folgten immer wieder Anrufe in regelmäßigen Abständen mit unterdrückter Nummer auf meine Handynummer Wenn ich dann abhob, legte der Anrufer entweder auf, oder blieb stumm bis ich auflegte. Diese Anrufe kamen teilweise zu ungewöhnlichen Zeiten. Eigentlich meistens dann, wenn sich meine Frau im Nachtdienst befand und ich deswegen das Handy an ließ. Auch folgten einige Anrufe von unbekanntem Teilnehmern auf die Handynummer meiner Frau, obwohl diese eine Geheimnummer hat. Auch dort wurde immer sofort aufgelegt.

Nachdem der Anruf der Frau und die darauf folgenden anonymen Anrufe unsere Beziehung derart belasteten, suchten wir eine Eheberatung auf, wo wir immer noch in Behandlung sind. Am ... erfolgte sowohl auf meinem Handy, als auch beim Handy meiner Frau, ein unbekannter Anruf.

Am ... befand sich meine Gattin im Nachtdienst. Gegen Uhr erhielt ich einen Anruf mit unterdrückter Nummer. Als ich abhob, sagte eine männliche Stimme sinngemäß: ‚Is die ... do, i brauchats für a halbe Stund‘. Als ich nachfragte: ‚Was?‘ legte der Anrufer auf. Ich rief sofort meine Frau an, um sie zu informieren. Wir beschlossen gemeinsam eine Fangschaltung installieren zu lassen und stellten am nächsten Tag den Antrag darauf.

Am ... erhielt ich gegen ... Uhr wieder einen Anruf (Nummer unterdrückt) mit derselben männlichen Stimme vom Dieser sagte: ‚Deine Frau hot grad a kräftiges Waidmannsheil gehabt.‘ Und legte auf. Zur gleichen Zeit befand sich meine Gattin beim Prüfungsschießen ... Ich rief sie sofort an, damit sie nachsehen konnte, ob irgendwer vom Jagdkurs gerade telefoniert hätte. Sie sagte, dass ihr nichts aufgefallen ist.

Die beantragte Fangschaltung wurde mit ..., 24.00 Uhr eingerichtet.

Am ... um ... Uhr rief derselbe Mann wieder auf meinem Handy an (Nummer unterdrückt) und sagte wörtlich: ‚Pass auf deine Frau auf, wenn sie in Y ist.‘ Ich legte auf und rief sofort die Nummer der Fangschaltung an, welche den Anruf registrierte. Am nächsten Tag forderte ich eine Zwischenauswertung an. Diese ergab, dass der Anruf von der Nummer ... (Netz ...) gekommen ist. Ich rief die Nummer am heutigen Tag an. Es meldete sich die selbstbesprochene Mailbox. Die männliche Stimme sagte sinngemäß: ‚Griß euch, do is da B, i bin im Moment ...‘ Ich erkannte sofort die Stimme und konnte sie den letzten drei unterdrückten Anrufen des unbekanntes Anrufers eindeutig zuordnen.

Meine Gattin und ich waren heute beim BG ... vorstellig und stellten den Antrag auf einstweilige Verfügung um Unterlassung weiterer Anrufe, usw.

Bis jetzt erfolgte von unserer Seite keine persönliche Rücksprache mit B. ... “

A gab bei ihrer Befragung zur „Beharrlichen Verfolgung“ am ... am Bezirkspolizeikommando ... Folgendes an:

„Ich bestätige nochmals die niederschriftlichen Angaben meines Mannes, wo ich zugegen war und diese auch mit unterzeichnet habe. Ergänzend dazu gebe ich an, dass ich einige anonyme Anrufe auf meinem Handy zu unterschiedlichen Zeiten erhalten habe, wo sich niemand gemeldet hat. Diese Anrufe haben mich in Verbindung mit den Anrufen bei meinem Gatten sehr verunsichert und ich habe mich regelrecht verfolgt gefühlt. Wenn das Telefon läutete und keine Nummer am Display aufschien, hatte ich schon jedes Mal Bedenken und zögerte beim Abheben. Die Telefonanrufe bei meinem Mann haben ihn hinsichtlich unserer Beziehung sehr zu Zweifeln veranlasst und er hat mir, ohne sonstige Gründe, Vorhalte gemacht und an meiner Treue gezweifelt. Trotz der ständigen Beteuerungen meiner Unschuld ist es immer wieder zu verbalen Auseinandersetzungen deswegen ... gekommen, die uns in eine schwere Ehekrise gebracht haben. Schließlich mussten wir ab ... dieses Jahres eine Eheberatung in Kindberg in Anspruch nehmen, um unsere Ehe zu retten. Von den telefonischen Belästigungen haben meines Wissens nach fast alle Beamten meiner Dienststelle Kenntnis gehabt. Hingegen wussten von der Installierung einer Fangschaltung nur die Kollegen C, D, E. und F Bescheid. Die Beamten wussten deshalb Bescheid, da ich nicht rechnete, dass die Belästigungen von einem Kollegen ausgehen. Die Kontakte mit meinen Berufskollegen beschränkten sich auf dienstliche Notwendigkeit, kollegial privaten Umgang gibt es mit keinem Beamten. Insgesamt besteht aus meiner Sicht ein gutes Arbeitsklima. Konkret anführen möchte ich, dass es zwischen mir und B bisher keinerlei Unstimmigkeiten gegeben hat und ist mir nun sein Verhalten völlig unerklärlich. Auch sind für mich gemeinsame Dienste mit ihm seit dem Ergebnis der Fangschaltung sehr belastend und kommen aus meiner Sicht auch nicht mehr in Frage. Insbesondere-

re fehlt es nun an einem für den Dienst unabdingbaren gegenseitigen Vertrauen. Seit diese Anrufe begonnen haben, fühle ich mich in meiner Lebensführung und Privatsphäre sehr beeinträchtigt. Über Anraten der Familienrichterin ... wird Anzeige gegen B gem. § 107a StGB und ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Abstellung weiterer telefonischer Belästigungen eingebracht. ...“

Im Antrag ist ausgeführt, dass der Dienstgeber für eine „dienstliche Trennung Vorsorge getroffen“ habe („entsprechende Dienstplanungen“). Weiters ist ausgeführt, dass B die eigene Benutzung seines Handys bestreite und vorbringe, dass jeder Kollege auf der Dienststelle sein Handy ohne sein Wissen benutzt haben könnte. Eine „Anzeige“ wegen sexuelle Belästigung nach dem B-GIBG bei der Dienstbehörde habe A nicht erstattet.

Mit Schreiben der B-GBK vom ... wurde B ersucht, eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen abzugeben.

Am ... langte folgende Stellungnahme, eingebracht vom rechtsfreundlichen Vertreter von B ein:

„... Ich erlaube höflich auf den Umstand zu verweisen, dass gegen meinen Mandanten vor dem LG ... ein Verfahren gem. § 107 a StGB anhängig war, welches mit einem - rechtskräftigen – Freispruch für den Mandanten geendet hat.

Mein Mandant verweist zusammenfassend auf seine bislang der Polizei und dem Gericht gegenüber gemachten Angaben und wiederholt, dass dieser Frau A – oder deren Gatten – niemals im Zusammenhang mit gegenständlicher Angelegenheit telefonisch kontaktiert hat.

Mein Mandant erfüllt daher auch nicht die Bestimmung des § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und weist dieser sämtliche Vorwürfe von sich, Frau A jemals in einer dazu geeigneten Art und Weise sexuell belästigt zu haben. ...

An dieser Stelle erlaubt die Kanzlei auf den Umstand zu verweisen, dass Anrufe beim Ehemann von Frau A ab ... durch die Person des Mandanten nicht verifizierbar sind. Bei der durch die Rufdatenerfassung ermittelten Telefonnummer mag es sich zwar um jene meines Mandanten gehandelt haben, dieser hat aber keine Anrufe bei Frau A oder deren Gatten getätigt und die ihm unterstellten Angaben diesem gegenüber nie gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass das Handy des Mandanten am Posten Y auch anderen Personen zugänglich war und wird nach wie vor von Seiten meines Mandanten vermutet, dass eine andere Person dieses Handy benutzt hat, dies um den Mandanten in Misskredit zu bringen und sich einen „schlechten Scherz“ mit ihm zu erlauben.

Unter Bezugnahme auf das Strafverfahren vor dem Landesgericht ... wird zudem darauf hingewiesen, dass Frau A als auch deren Gatte immer wieder angegeben haben, dass am Kar Samstag des Jahres ... eine bislang unbekannte Frau mit unterdrückter Rufnummer bei der Schwägerin von Frau A angerufen habe. Zumal für das Landesgericht ... im Verfahren nicht erheblich, wurde dem Umstand über die Anrufe durch die ominöse Unbekannte, welche ein Hinweis auf die in der Folge durch eine andere Person getätigten Anrufe sein hätten können, nie nachgegangen.

Mein Mandant hatte, und wird dies von Frau A ... bestätigt, mit Letzterer immer nur den notwendigen, dienstlichen, korrekten Umgang und hat dieser mit deren Gatten, außer im Zusammenhang mit einer Weihnachtsfeier, nie gesprochen; ...

Unter Verweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 8 leg.cit., erlaube ich ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht der Kanzlei, aus anonymen Anrufen bzw. auch aus den angeblichen Angaben des Ehegatten von Frau A gegenüber, eine sexuelle Belästigung, wie sie der Gesetzgeber durch die genannte Gesetzesstelle zu regeln beabsichtigte, sicherlich nicht ableitbar sind. Aus der Gesetzesstelle ergibt sich wohl die Notwendigkeit einer aktiv betroffenen Person; Frau A war – über Umwege – allenfalls passiv von den Angaben betroffen, wobei festgehalten wird, dass aus Angaben wie: „Ist die ... da, ich brauchats für a halbe Stunde“ und „Pass auf deine Frau auf, wenn sie in Y ist“ – wohl keine wie immer geartete sexuelle Belästigung ableitbar oder erkennbar ist und in den Worten auch nicht zu erblicken ist. Hinsichtlich der Äußerung, „Deine Frau hat gerade ein kräftiges Waidmannsheil gehabt“ wird vom Mandanten auf den Umstand verwiesen, dass derartige Worte nicht seiner Wortwahl entsprechen, dass es sich bei seiner Person um keinen Jäger handelt, in deren Umgangssprache eine solche Äußerung angesiedelt sein mag, ...

Entgegen den Angaben der Frau A, wonach (Verfahren der Einstweiligen Verfügung ...) diese im Zeitraum auch von einem Teilnehmer mit einer unterdrückten Nummer angerufen worden sein will, welcher gleich wieder aufgelegt hätte ergibt sich im Weiteren beispielsweise aus der Rufdatenerfassung, wie aus dem Strafact des LG ...hervorgehend, kein einziger solcher Anruf in dem vom Gericht eingeholten Zeitraum. ...

Hinsichtlich des Zeitpunktes wird zudem auf den Umstand verwiesen, dass zu jenem Zeitpunkt, als dieser angeblich den Gatten von A telefonisch angerufen haben soll, der Mandant mit seiner Gattin unterwegs war und von einem Bekannten über das Telefon bei seiner Gattin angerufen wurde, weil ganz offenkundig dieser sein Handy nicht mit sich führte und nicht erreichbar war...

Ebenfalls mit Schreiben vom ... wurde der Kommandant des Bezirkspolizeikommandos ersucht, mitzuteilen, ob und inwiefern tatsächlich Maßnahmen zur Abhilfe gegen eine allfällige sexuelle Belästigung von A durch B gesetzt worden seien.

Mit Schreiben vom ... teilte dieser mit, dass A und ihr Ehemann Anzeige gegen B wegen Verdachtes der beharrlichen Verfolgung erstattet haben. In diesem Zusammenhang habe er als Bezirkspolizeikommandant im Einvernehmen mit dem Landespolizeikommando für X sofort Maßnahmen getroffen, um einen dienstlichen Kontakt zwischen A und B vorläufig zu unterbinden. Mit Wirkung vom ... sei B bis auf weiteres der PI ... dienstzugeteilt worden. Nach Abschluss der Erhebungen habe der Bezirkspolizeikommandant Strafanzeige gegen B an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht ... erstattet. Über seine Weisung sei Disziplinaranzeige gegen B erstattet worden. B sei vom LG ... von der gegen ihn erhobenen Anklage nach § 107a StGB gemäß § 259 Zif. 3 StPO freigesprochen worden. Das Urteil sei rechtskräftig. Aufrecht sei eine einstweilige Verfügung, mit der B jegliche Kontaktaufnahme zu den Antragstellern untersagt werde, soweit es nicht berufliche Gründe erfordern. Die Zuteilung von B zur PI ... werde voraussichtlich mit Ablauf des Monats ... enden. Über allfällig weitere dienstrechtliche Maßnahmen werde das LPK für X als zuständige Dienstbehörde entscheiden.

Mit Schreiben vom ... an die B-GBK teilte B mit, dass durch die „Telekommunikationsauswertung“ zu Tage getreten sei, dass kein einziger Anruf von seinem Handy auf dem Handy von A registriert worden sei und weiters, dass der erste Anruf am ... registriert worden sei, das Ehepaar A aber schon ab ... die Eheberatung aufgesucht habe. In der Anlage übermittelte B die „Telefonauswertung“ sowie die Honorarnote der Eheberaterin.

Am ... fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Sitzung des Senates I der B-GBK statt. Anwesend waren A, die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I und B. Die Befragung von B und A erfolgte getrennt.

Auf Aufforderung, den Sachverhalt darzulegen, führte A aus, die Anrufe seien am Telefon ihres Gatten eingegangen, zu einer Zeit als sie im Dienst gewesen sei. Begonnen habe es mit dem Anruf einer Frau bei ihrer Schwägerin. Da es vom Betreiber her nicht möglich sei, Anrufe länger als 6 Monate zurückzuverfolgen, habe dieser nicht

mehr zugeordnet werden können, weil der erste richterliche Beschluss auf Rufdatenrückfassung an der Dienststelle aus unerklärlichen Gründen „liegen geblieben“ sei und ein zweiter Beschluss ergehen habe müssen. B könne mit dem „Liegenbleiben“ des Beschlusses nichts zu tun haben, er sei zu diesem Zeitpunkt schon in... gewesen.

Auf die Frage, ob, wenn der Beschluss nicht verschwunden wäre, der Anruf der unbekanntes Frau bei der Schwägerin ausgewertet werden hätte können, antwortete A, das wisse sie nicht. A führte weiter aus, es seien Anrufe eingelangt, bei denen jemand gesprochen habe, aber auch „unbekannte“ Anrufe. Beim ersten dieser Anrufe, sie sei im Nachtdienst gewesen, sei gesagt worden: „Ist die ... da? Ich bräuchte sie für eine halbe Stunde.“ Sie und ihr Mann hätten eine Fangschaltung installieren lassen, da ihr Eheleben massiv beeinträchtigt gewesen sei, ihr Mann habe ihr nicht mehr vertraut. In der fraglichen Zeit habe sie die Jagdprüfung gemacht, sie sei während einiger Monate nicht sehr viel zu Hause gewesen. Zuerst hätten sie und ihr Mann geglaubt, die Anrufe kämen von einem Kollegen aus dem Jagdkurs. Sie habe während des Kurses immer darauf geachtet, ob jemand telefoniere. Als sie das Prüfungsschießen gehabt habe, sei wieder angerufen worden, und jemand habe gesagt: „Dei' Frau hat gerade ein kräftiges Weidmannsheil gehabt.“ Diese Schießen finden „irgendwo in der Einöde“ statt, es müsse sie also jemand beobachtet haben bzw. von dem Schießen gewusst haben. Sie habe aber in der Jägerschaft niemanden telefonieren sehen. Möglicherweise habe B von dem Kollegen, mit dem sie den Dienst getauscht habe, um am Prüfungsschießen teilnehmen zu können, davon gewusst. Beim letzten Anruf sei sie zu Hause gewesen, es sei gesagt worden: „Pass' auf deine Frau auf, wenn sie in Y ist.“ Die Auswertung habe ergeben, dass der Anruf von B's Handy gekommen sei. Das hätte sie nie geglaubt. Sie habe zu ihm ein gutes Verhältnis gehabt, wenn auch nur dienstlicher Natur, über sein Privatleben habe sie nichts gewusst. Insgesamt seien bei ihrem Mann nachweislich ... Anrufe von B's Handy eingelangt. Es seien aber auch ein paar Anrufe dabei gewesen, die nicht zuordenbar seien, ein Anruf sei auch von einer Telefonanlage erfolgt.

Auf die Frage, ob B ein Motiv für die Anrufe haben könnte, antwortete A, sie könne sich keines vorstellen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass sie mit ihrem Mann schon bald nach dem ersten Anruf bei ihrer Schwägerin zur Eheberatung gegangen sei, somit bereits längere Zeit

vor weiteren Anrufen, antwortete A, sie könne den Termin nicht mehr sagen, sie müsste die Rechnungen durchsehen.

Auf die Frage, inwiefern sie sich durch die Anrufe auf dem Telefon ihres Mannes sexuell belästigt gefühlt habe, antwortete A, der Anrufer, der gesagt habe, er bräuchte sie für eine halbe Stunde, unterstelle ihr, dass sie „sexuell etwas anzubieten“ habe, denn wer brauche sie schon für eine halbe Stunde, und das um ... Uhr.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen führte dazu aus, nachdem ein Kollege der Anrufer gewesen sei und A außereheliche sexuelle Aktivitäten unterstellt worden seien, liege ein „unethisches Verhalten“ vor. Sie habe daher, nachdem ihr die Sache zugetragen worden sei, mit A Kontakt aufgenommen, um Näheres zu erfahren.

Auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnte, dass ein anderer Kollege vom Handy des B telefoniert habe, antwortete A, „überhaupt nicht“. Er habe sein Handy immer in der Brusttasche der Dienstjacke getragen. Soweit sie wisse, habe der Chef vermerkt, dass B nie sein Handy irgendwo liegen lassen habe. Sie kenne überhaupt nur zwei Kollegen, die öfter ihr Handy liegen lassen.

Auf die Frage, ob nach der Telekommunikationsauswertung überprüft worden sei, ob die Zeiten der Anrufe Dienstzeiten von B gewesen seien, antwortete A, B sei zu den von der Telekom angegebenen Zeiten nicht im Dienst gewesen, mit Ausnahme des Tages, an dem um ... Uhr ein Anruf erfolgt sei.

Auf die Frage, ob sie nach der Auswertung der Anrufe noch gemeinsam mit B Dienst versehen habe, antwortete A mit Nein. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen führte aus, er sei freiwillig an eine andere Dienststelle gegangen.

Auf die Frage, ob sie im dienstlichen Bereich eine Konkurrenz für B darstelle, antwortete A mit Nein.

Auf die Frage, ob sie sich vorstellen könne, dass man ihrem Mann habe schaden wollen, antwortete A, B kenne ihren Mann nur von der ...feier. Sie führte weiters aus, B sei im Verfahren wegen Stalking freigesprochen worden, weil 8 nachgewiesene Anrufe zu wenig für Stalking seien, damit sei das Element Beharrlichkeit nicht erfüllt. Sie und ihr Mann hätten Kosten der Behandlung eingeklagt, und B habe sich bereit erklärt, 1.000 Euro zu bezahlen, wobei er betont habe, dass dies kein Schuldeingeständnis sei.

Auf die Frage, ob sich durch die Angelegenheit das Arbeitsklima an der Dienststelle verschlechtert habe, antwortete A, „nein, überhaupt nicht.“

Auf die Frage, ob jetzt noch immer Anrufe einlangen, antwortete A, seit der einstweiligen Verfügung gegenüber B habe es keinen Anruf mehr gegeben.

B wies bei seiner Befragung einleitend darauf hin, dass er seit ... Jahren Dienst ver-
sehe, davon ... Jahre an der PI Y, und dass er nie Probleme mit einem Kollegen o-
der einer Kollegin gehabt habe. A habe am ... mit ihrem Ehemann an der PI Y bei
einem Kollegen, mit dem er schon seit ... Jahren Dienst versehe, die Anzeige erstat-
tet. Er sei damit am ... konfrontiert worden. A habe am ... um ... Uhr ihren Dienst
begonnen, sie habe nicht sofort etwas gesagt, sondern gewartet, bis der stellvertre-
tende Kommandant seinen Dienst um ... Uhr beendet habe, erst als „ihre Freunde“
da gewesen seien, habe sie die Anzeige erstattet, ohne ihn auf die Angelegenheit
angesprochen zu haben bzw. ihm Gelegenheit gegeben zu haben, zu den Vorwürfen
Stellung zu beziehen. Am selben Tag habe sie beim Bezirksgericht einen Antrag auf
einstweilige Verfügung gestellt, sie sei dabei von einem Kollegen begleitet worden,
obwohl es sich um eine Zivilrechtssache handle. Wenn bei ihm jemand eine Anzeige
wegen Stalking erstatte, mache er die Partei darauf aufmerksam, dass es die Mög-
lichkeit gebe, bei Gericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen, er be-
gleite die Partei aber nicht zum Gericht. Es sei dann die Niederschrift mit A und ih-
rem Ehemann aufgenommen worden, und danach habe das Ehepaar A die Kollegen
zu einer ... eingeladen. Es sei ihm so vorgekommen, als würden sie seinen Abschied
feiern, als hätten sie ihn jetzt soweit, dass er von der Dienststelle weggehe. Die Kol-
legen hätten vom Bezirkskommandanten die Anweisung gehabt, ihm gegenüber
nichts zu sagen. Erst am nächsten Tag, nachdem er von der Schulwegsicherung ge-
kommen sei, sei der Bezirkskommandant an der Dienststelle gewesen und habe ihm
mitgeteilt, dass ihn das Ehepaar A wegen Stalking angezeigt habe. Er sei vollkom-
men überrascht gewesen. Er finde einfach kein Motiv dafür, weshalb er das Ehepaar
A telefonisch belästigen hätte sollen, was hätte er davon. Er habe mit A zwei Jahre
lang ganz normal Dienst versehen. Vielleicht benehme er sich nicht so, wie manche
andere Kollegen, er habe sie nämlich ausschließlich als Kollegin behandelt. Er habe
ihr keine Arbeit abgenommen, er habe sie auch nicht beim Spitznamen gerufen oder
ähnliches, er habe sie behandelt wie einen männlichen Kollegen. Er verstehe die Sa-
che nicht, es müsse jemand mit seinem Handy telefoniert haben. Die Rufdatenrück-

erfassung habe sich verzögert, weil der Beschluss der Richterin von der PI Y nicht behandelt worden sei. Deshalb sei auch der Zeitraum April nicht mehr erfassbar gewesen, denn die Telekom speichere die Daten nur 6 Monate lang. Zum Zeitpunkt der zweiten Verhandlung sei festgestanden, dass kein Anruf auf dem Handy von A eingelangt sei. Das Landesgericht habe ihn vom Vorwurf des Stalking freigesprochen. Es sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, dieses sei noch nicht abgeschlossen. Der Dienstgeber sei davon ausgegangen, dass er die 8 Anrufe getätigt und damit den „Betriebsfrieden“ an der PI Y gestört habe. Dies, obwohl er immer wieder beteuert habe, dass er nicht der Anrufer sei. Das Ehepaar A sei bereits am ... zur Eheberatung gegangen, der erste Anruf sei aber laut Rufdatenrückerfassung am ... eingelangt. Wie gesagt, sei der ... nicht mehr erfassbar gewesen, im ... sei kein Anruf erfolgt. Herr A habe am ... eine Therapiestunde gehabt, das wisse er, weil er die Kosten übernommen habe, die Therapie von Herrn A falle mit einem Anruf zusammen. Er könne diesen Anruf nicht getätigt haben, denn er sei am ... mit seiner Frau im Krankenhaus gewesen und danach seien sie in ein Kaffeehaus gegangen. Ein Bekannter von ihm habe am Handy seiner Frau angerufen und gefragt, wo er denn sei, er könne ihn nicht erreichen. In der Hauptverhandlung habe A ausgesagt, sie hätte ihm und dem Kollegen E. am ... an der PI von dem Anruf einer Frau bei ihrem Mann erzählt. Er habe daraufhin nachgesehen, der ... sei ein ... gewesen, er habe frei gehabt, er sei bei seiner Tochter in ... gewesen, der er den ganzen Tag beim Umbau der Wohnung geholfen habe, er könne nicht an der PI Y gewesen sein. Den Umstand, dass A eine Fangschaltung installiert habe, habe A 4 Kollegen an der Dienststelle erzählt. Das Eigenartige sei, dass genau am ersten Tag, an dem die Fangschaltung installiert worden sei, auch ein Anruf gekommen sei. Der nächste Anruf sei gekommen, als A am Bezirksgericht gewesen sei, um den Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen. Er frage sich, weshalb A den 4 Kollegen von der Fangschaltung erzählt habe.

Auf die Frage, ob er davon gewusst habe, antwortete B mit Nein.

Auf die Frage, ob man im Zuge der Rufdatenrückerfassung auch eine Standortbestimmung gemacht habe, antwortete B mit Nein, man sei auch nie dem Anruf der weiblichen Person, die bei der Schwester von Herrn A angerufen habe, nachgegangen, sein Rechtsanwalt habe immer wieder diesbezügliche Anträge gestellt.

Auf die Frage, weshalb er die Bezahlung der Therapiekosten für Herrn A übernommen habe, antwortete B, der Bezirksrichter habe ihn darauf aufmerksam gemacht,

dass er beweisen müsse, dass er die 8 Anrufe von seinem Handy nicht getätigt habe, und Herrn A habe der Richter darauf aufmerksam gemacht, dass er ein Problem damit haben werde, dass er bereits die Eheberatung aufgesucht habe, bevor überhaupt ein Anruf eingelangt sei. Aus finanziellen Gründen habe er daher gesagt, er zahle 1000 Euro und die Sache sei erledigt.

Auf die Frage, welches Motiv das Ehepaar A haben könnten, ihn in Schwierigkeiten zu bringen, antwortete B, er habe viel darüber nachgedacht, er könne es sich nicht erklären, möglicherweise aber habe A ein Problem mit ihm gehabt, von dem er gar nichts bemerkt habe.

Auf die Frage, ob jemand anderer ein Interesse daran haben könnte, dass er nicht mehr an der PI Y Dienst versehe, antwortete B, es gebe Kollegen, mit denen man mehr Kontakt habe und solche, mit denen man weniger, nur rein dienstlichen Kontakt habe, aber deshalb könne er jetzt nicht irgendwelche Kollegen beschuldigen.

Auf die Frage, wer sein Handy zu einer Zeit, in der er nicht im Dienst gewesen sei, benutzt haben könnte, antwortete B, er habe es in der Jacke oder auch in der Hemdtasche. Er wohne nur ...m von der Dienststelle entfernt, er gehe oft zu Fuß zum Dienst oder fahre mit dem Rad. Nachdem es ...gewesen sei, könne er sich die Sache nur so erklären, dass er in der Früh die Jacke angehabt habe, am Abend, als es wärmer geworden sei, aber ohne Jacke nach Hause gegangen sei. Nachdem er zu Hause ein angemeldetes Handy habe, gehe ihm das Wertkartenhandy nicht ab. Jemanden aus seiner Familie könne nicht der Anrufer gewesen sein, er habe ein intaktes Familienleben.

Auf die Frage, ob er sein Handy nicht ausschalte, antwortet B, nein, nie.

Auf die Frage, wie das Klima an der PI Y gewesen sei, ob man nur gemeinsam Dienst verrichtet habe, oder ob sich auch private Freundschaften ergeben haben, antwortete B, man habe mitunter auch etwas gemeinsam unternommen, es seien auch Geburtstage und Weihnachten gefeiert worden.

Auf die Frage, ob A privaten Umgang mit den Kollegen gehabt habe, antwortete B, das wisse er nicht bzw. habe er nicht gewusst. A habe immer angegeben, sie habe zu den Kollegen keinen privaten Kontakt, aber im Zuge der Rufdatenrück Erfassung habe man dann gesehen, wer sie immer angerufen habe, neben der Rufnummer scheine nämlich auch der Name auf.

Auf die Frage, ob er durch die Zuteilung zu einer anderen PI besoldungsrechtlich eine Schlechterstellung erfahren habe, antwortete B mit Ja, er müsse jetzt zur Dienststelle fahren, und es werde ihm das Geld für das 25jährige Dienstjubiläum nicht ausbezahlt.

Die B-GBK hat erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 1 B-GIBG liegt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis 1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird, 2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung angemessene Abhilfe zu schaffen oder 3. durch Dritte sexuell belästigt wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 B-GIBG liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
2. ...

Zusammengefasst stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Anfang ... erhielt die Schwägerin von A den Anruf einer Frau, die sagte, sie solle ihrem Bruder ausrichten, dass er besser auf seine Frau aufpassen solle. Die „Schanti“ seien ihr nicht mehr genug, sie gehe jetzt auf die Jäger auch schon los. Die Anruferin lasse sich das nicht gefallen usw. Nach weiteren anonymen Anrufen am Handy von Herrn A wurde eine Fangschaltung installiert und eine Telekommunikationsauswertung (von B vorgelegt) vorgenommen. Diese ergab, dass auf das Handy von Herrn A 8 Anrufe vom Anschluss B's erfolgten. Im von der Telekommunikationsauswertung erfassten Zeitraum erfolgte kein Anruf auf den Anschluss von A. Bei fünf (von den acht) Anrufen wurde, ohne dass sich jemand gemeldet hätte, wieder aufgelegt, drei

Mal wurde gesprochen, und zwar: „Is die ... do, i brauchats für a halbe Stund“; „Deine Frau hot grad a kräftiges Waidmannsheil gehabt“; „Pass auf deine Frau auf, wenn sie in Y ist“. Die Anrufe haben offensichtlich den Zweck gehabt, bei Herrn A Zweifel an der ehelichen Treue seiner Frau zu säen. Behauptet wurde, dass B der Anrufer gewesen sei, Herr A habe die Stimme des Anrufers als die Stimme von B's Mailbox erkannt. B bestritt, der Anrufer gewesen zu sein, mit der Erklärung, es könne auch jemand anderer mit seinem Handy telefoniert haben.

Vorneweg hält die B-GBK fest, dass sie es als nicht als erwiesen betrachtet, dass B der Anrufer gewesen ist. Die Beurteilung dieser Frage hat sich aber ohnedies erübrigt, weil zuerst zu klären war, ob Anrufe eines Bediensteten beim Ehemann einer Bediensteten, die die Privatsphäre betreffen, überhaupt eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 8 B-GIBG darstellen können.

Der Senat ist aus folgendem Grund zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Frage zu verneinen ist: § 8 stellt auf einen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis ab.

Aus dieser Formulierung ist zwar zu schließen, dass das in § 8 beschriebene Verhalten nicht unbedingt während des Dienstes oder am Arbeitsplatz gesetzt werden muss, wohl aber muss ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienst gegeben sein, was etwa bei Seminaren, Geschäftsessen, Betriebsfeiern oder –ausflügen der Fall ist (Kucsko-Stadlmayer, „Das Disziplinarrecht der Beamten“).

Ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten direkt gegenüber A wurde nicht gesetzt. Es sind Anrufe auf dem Handy ihres Mannes eingegangen, deren Inhalt zwar die Privatsphäre betrifft, doch kann die B-GBK nicht erkennen, inwiefern A durch Andeutungen ihrem Ehemann gegenüber im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis betroffen sein sollte. Im dienstlichen Umfeld von A wurden – ihrer eigenen Aussage nach - auch keine Gerüchte über ihr Privatleben verbreitet oder Anspielungen gemacht, die die sexuelle Sphäre betreffen. Der einzige dienstliche Zusammenhang im gegenständlichen Fall ist der, dass B und A einander auf Grund der Tätigkeit an derselben Dienststelle kennen. Das Vorliegen einer sexuellen Belästigung von A durch B ist schon aus diesem Grund zu verneinen.

Wien, im September 2008